

BVGer D-3481/2007 vom 30. November 2009

Bundesverwaltungsgericht, 2009-11-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-3481_2007

FR: TAF D-3481/2007 du 30 novembre 2009

IT: TAF D-3481/2007 del 30 novembre 2009

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen [Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021)] des BFM, welche in Anwendung des Asylgesetzes ergangen sind. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet in diesem Bereich endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer ist durch die angefochtene Verfügung berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Der Beschwerdeführer ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1, 50 und 52 VwVG). In diesem Zusammenhang ist insbesondere festzustellen, dass in der Schweiz als Flüchtlinge anerkannte Personen, denen das BFM den Einbezug von Familienangehörigen in das Familienasyl verweigert hat, praxisgemäss selbständig zur Beschwerde befugt sind. Auf die Beschwerde ist demnach einzutreten.

E. 1.3

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 1.4

Die Abteilungen des Bundesverwaltungsgerichts entscheiden in der Regel in der Besetzung mit drei Richtern oder Richterinnen (Art. 21 Abs. 1 VGG). Das Bundesverwaltungsgericht kann auch in solchen Fällen auf die Durchführung des Schriftenwechsels verzichten (Art. 111a Abs. 1 AsylG).

E. 2

Im Folgenden ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Gewährung von Familienasyl zugunsten der Mutter des Beschwerdeführers sowie seiner beiden Pflegekinder im vorliegenden Fall erfüllt sind.

E. 2.1

Ehegatten von Flüchtlingen und deren minderjährige Kinder werden als Flüchtlinge anerkannt und erhalten Asyl, sofern keine besonderen Umstände dagegen sprechen. Andere nahe Angehörige von in der Schweiz lebenden Flüchtlingen können in das Familienasyl eingeschlossen werden, wenn besondere Gründe für die Familienvereinigung sprechen (Art. 51 Abs. 1 und 2 AsylG). Andere nahe Angehörige sind insbesondere dann zu berücksichtigen, wenn sie behindert sind oder aus einem anderen Grund auf die Hilfe einer Person, die in der Schweiz lebt, angewiesen sind (Art. 38 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 über Verfahrensfragen [AsylV 1, SR 142.311]). Wurden die anspruchsberechtigten Personen im Sinne von Art. 51 Abs. 1 und 2 AsylG durch die Flucht getrennt und befinden sie sich im Ausland, so ist ihre Einreise auf Gesuch hin zu berücksichtigen (Art. 51 Abs. 4 AsylG).

E. 2.2

In allgemeiner Hinsicht wird bei der Gewährung von Familienasyl im Sinne von Art. 51 Abs. 2 AsylG vorausgesetzt, dass die betreffende Person mit dem in der Schweiz anerkannten Flüchtling im Moment der Flucht in einem gemeinsamen Haushalt gelebt hat, eine Wiederherstellung dieser Gemeinschaft unentbehrlich ist und in der Schweiz auch tatsächlich angestrebt wird (vgl. die zutreffenden und nach wie vor gültigen Ausführungen in Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2000 Nr. 11, EMARK 2001 Nr. 24 E. 3 S. 191).

E. 2.3

Besondere Gründe, welche für die Familienvereinigung im Sinne von Art. 51 Abs. 2 AsylG sprechen, liegen nach der Praxis dann vor, wenn die einzubeziehenden nahen Angehörigen einer besonderen Unterstützung im Sinne einer persönlichen Fürsorge - nicht lediglich einer finanziellen Unterstützung - bedürfen, welche nur die in der Schweiz lebenden, asylberechtigten Familienangehörigen zu erbringen in der Lage sind (vgl. dazu EMARK 2001 Nr. 24, E. 3; EMARK 2000 Nr. 27 E. 5 f.; EMARK 2000 Nr. 1 E. 6.c). Besondere Gründe können - in atypischen Einzelfällen - auch dann vorliegen, wenn die in der Schweiz lebenden, asylberechtigten Familienangehörigen selbst einer solchen persönlichen Fürsorge durch die einzubeziehende Person bedürfen (vgl. EMARK 2000 Nr. 4 S. 42).

E. 3.1

Das BFM legte bezüglich der Mutter des Beschwerdeführers in der angefochtenen Verfügung vom 12. April 2007 zunächst die rechtlichen Grundlagen für die Erteilung einer Einreisebewilligung und den Einbezug ins Asyl dar und äusserte im Anschluss daran die Auffassung, im vorliegenden Fall sprächen keine besonderen Umstände für eine Familienvereinigung in der Schweiz. Gemäss einem Schreiben der Schweizerischen Vertretung in Kinshasa sei seine Mutter Witwe und habe fünf Söhne und drei Töchter. Abgesehen von ihm und einem weiteren Sohn lebten alle ihre Kinder in der Demokratischen Republik Kongo. Dementsprechend verfüge seine Mutter über ein tragfähiges Beziehungsnetz in ihrem Heimatstaat und gerate ohne Familienvereinigung nicht in eine existenzbedrohende Notlage. Somit seien die Voraussetzungen für die Gewährung einer Familienvereinigung nach Art. 51 Abs. 2 AsylG nicht gegeben.

E. 3.2

Auch im Fall der beiden Kinder C._____ und D._____, erklärte das BFM in seiner Verfügung vom 24. April 2007, sprächen keine besonderen Umstände für eine Familienvereinigung in der Schweiz. In seinem Familienzusammenführungsgesuch vom 13.

Mai 2005 habe der Beschwerdeführer die beiden Kinder als seine leiblichen Kinder ausgegeben. Zudem habe er Geburtsurkunden eingereicht. Abklärungen durch die Schweizerische Vertretung in Kinshasa hätten ergeben, dass es sich dabei um gefälschte Dokumente gehandelt habe. In der Folge sei er mit Schreiben vom 14. März 2005 auf die Möglichkeit der Durchführung einer DNA-Analyse hingewiesen worden, um die Zweifel an den verwandtschaftlichen Beziehungen ausräumen zu können. Die Resultate der DNA-Analyse hätten ergeben, dass es sich bei den Kindern C._____ und D._____ nicht um seine leiblichen Kinder handle. Im rechtlichen Gehör habe er angegeben, es seien die Kinder seines verstorbenen Bruders und er habe sich nach dessen Tod um sie gekümmert. Gemäss weiteren Abklärungen der Schweizerischen Vertretung in Kinshasa handle es sich bei C._____ und D._____ tatsächlich um die Kinder seines verstorbenen Bruders. Es entspreche auch der Tatsache, dass er die Kinder nach dem Tod seines Bruders in Obhut gehabt habe. Er sei rein rechtlich jedoch nicht der Adoptivvater dieser Kinder. Die leibliche Mutter der beiden Kinder sei gemäss Schreiben der Schweizerischen Vertretung vom 12. Februar 2007 noch am Leben und befinde sich zurzeit in Angola. Der Wille der leiblichen Mutter sei nicht bekannt. Zudem verfügten die beiden Kinder in der Demokratischen Republik Kongo über ein tragfähiges Beziehungsnetz, da noch weitere Familienangehörige des Beschwerdeführers im Heimatstaat lebten. Somit gerieten die Kinder ohne Vereinigung mit dem Beschwerdeführer in der Schweiz nicht in eine Existenz bedrohende Notlage. Somit seien auch bezüglich der beiden Kinder die Voraussetzungen für die Gewährung einer Familienvereinigung nach Art. 51 Abs. 2 AsylG nicht gegeben.

E. 3.3

In der Beschwerde vom 28. Mai 2007 entgegnete der Beschwerdeführer bezüglich der Kinder C._____ und D._____, die beiden seien Waisen, da ihr Vater gestorben und die Mutter in ihr Heimatland Angola zurückgekehrt sei. Da er für die beiden Kinder verantwortlich sei, sei ihnen der Familiennachzug in die Schweiz zu bewilligen.

E. 3.4

Bezüglich seiner Mutter führte der Beschwerdeführer in seiner Eingabe vom 5. Juni 2007 aus, die Informationen, welche das BFM von der Botschaft erhalten habe, seien falsch. Das letzte Kind seiner Mutter sei eine Tochter, die im Mai 1970 geboren sei. Die inzwischen 37-jährige Frau sei verheiratet und lebe mit ihrem Ehemann in dessen Heimatdorf in der Provinz J._____ in Kongo. Weiter habe seine Mutter noch zwei andere Töchter und fünf Söhne zwischen 45 und 55 Jahren. Er selber sei 57 Jahre alt. Seine Mutter sei in einem Häuschen geblieben, das ein Schlaf- und ein kleines Wohnzimmer habe. Alle diese erwähnten erwachsenen Kinder seiner Mutter seien nicht verheiratet und hätten keine eigenen Kinder, sie wollten lieber bei der Mutter in dem Häuschen bleiben. Die Asylbehörden würden hoffentlich erkennen, dass dies unmöglich sei. Er bitte darum, das Gesuch um Familiennachzug für seine 73-jährige Mutter noch einmal zu überprüfen, da sie seit dem Tod seines Vaters im Jahr 1997 unter seinem Schutz stehe. Er wolle sie zu sich in die Schweiz holen, damit sie mit ihm und seiner Familie zusammen wohnen könne. Er bitte darum, bei dem Entscheid die allgemeine Lage in seinem Heimatstaat zu berücksichtigen.

E. 4.1

Mit Verfügung vom 23. Dezember 2004 stellte das BFM fest, dass der Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG erfüllt. Demzufolge wurde ihm in der Schweiz Asyl gewährt. Der Einbezug von nahen Angehörigen in den Status des

Beschwerdeführers gemäss Art. 51 AsylG ist damit grundsätzlich möglich. So hat das BFM mit Verfügung vom 3. Juli 2007 auch der Ehefrau des Beschwerdeführers und seinen beiden minderjährigen Kindern gemäss Art. 51 Abs. 1 AsylG sowie seiner volljährigen Tochter gemäss Art. 51 Abs. 2 AsylG Familienasyl gewährt.

E. 4.2

Die Vorinstanz hat richtigerweise festgestellt, dass es sich bei den beiden Kindern C._____ und D._____ rechtlich nicht um Adoptivkinder des Beschwerdeführers handelt. Nachdem er die beiden zuerst als seine leiblichen Kinder ausgegeben hat, gab er anlässlich des rechtlichen Gehörs zum Ergebnis der DNA-Analyse an, es seien die Kinder seines Bruders, für die er seit dessen Tod Sorge. Diese Angaben wurden durch Abklärungsergebnisse der Schweizerischen Botschaft in Kinshasa bestätigt. Weiter führte die Vorinstanz zu Recht aus, die leibliche Mutter der Zwillinge sei noch am Leben und ihr Wille, wer für die beiden Kinder zu sorgen habe, sei nicht bekannt. Aus diesen Gründen handelt es sich bei den Kindern um die Pflegekinder des Beschwerdeführers und damit um nahe Angehörige, deren Einbezug in das Familienasyl nach Art. 51 Abs. 2 AsylG abzuklären ist.

E. 4.3

Es ist daher im Folgenden zu prüfen, ob besondere Gründe im Sinne von Art. 51 Abs. 2 AsylG gegeben sind, welche es rechtfertigen würden, auch der Mutter des Beschwerdeführers und seinen beiden Pflegekindern Familienasyl zu gewähren.

E. 4.4

Die Vorinstanz kam zum Schluss, die unter E. 2 vorstehend erwähnten besonderen Gründe seien vorliegend zu verneinen. Diese Einschätzung erscheint berechtigt. In seiner Beschwerde macht der Beschwerdeführer zwar sinngemäss geltend, seine Mutter lebe in unzumutbaren Verhältnissen. Den Akten sind jedoch keine konkreten Anhaltspunkte dafür zu entnehmen, diese benötige eine besondere Unterstützung im Sinne einer persönlichen Fürsorge durch den Beschwerdeführer. Die Vorinstanz hat in der Verfügung vom 12. April 2007 allfällige besondere Gründe gemäss Art. 51 Abs. 2 AsylG gestützt auf die bestehenden Akten und insbesondere mit der Veranlassung von Abklärungen durch die Schweizerische Botschaft in Kinshasa explizit geprüft und deren Vorliegen verneint. Demnach wäre zu erwarten gewesen, dass der Beschwerdeführer allfällige, noch nicht aktenkundige diesbezügliche Argumente eingebracht hätte, falls diese tatsächlich bestehen beziehungsweise bestanden hätten. Da er dies jedoch unterliess, besteht auch im aktuellen Zeitpunkt kein Anlass zur Vermutung, die Mutter sei auf seine besondere Unterstützung hier in der Schweiz angewiesen. Im Gegenteil, in seiner Eingabe vom 5. Juni 2007 bestätigte der Beschwerdeführer die Auskunft der Schweizerischen Botschaft in Kinshasa, dass mehrere seiner Geschwister in Kongo und da sogar zusammen mit seiner Mutter im gleichen Haushalt leben. Den Geschwistern des Beschwerdeführers ist es durchaus zuzumuten, sich um ihre Mutter zu kümmern und ihr die notwendige Pflege und Fürsorge zukommen zu lassen. Damit ergibt sich zusammenfassend, dass die Mutter des Beschwerdeführers an ihrem derzeitigen Wohnort nicht auf sich allein gestellt ist.

E. 4.5

Es ist unbestritten, dass die beiden im Jahr 2000 geborenen Kinder C._____ und D._____ bis zur Inhaftierung des Beschwerdeführers im Mai 2003 bei ihm und somit in einem gemeinsamen Haushalt gelebt haben. Den Akten zufolge leben heute in Kongo

(Kinshasa) ausser der Mutter und den Geschwistern des Beschwerdeführers noch mindestens zwei erwachsene Kinder von ihm. C. _____ und D. _____ leben seit seiner Inhaftierung und anschliessenden Flucht im Jahr 2003 beziehungsweise 2004 bei dessen ältester Tochter K. _____ (geboren 1978) in (...). Dieser Umstand weist darauf hin, dass die beiden Kinder an ihrem derzeitigen Wohnort adäquat versorgt werden. Wie bereits oben erwähnt, besteht mit der Mutter des Beschwerdeführers und seinen Geschwistern ein grosses familiäres Beziehungsnetz, durch das die beiden Kinder seines verstorbenen Bruders aufgefangen werden. Die im Jahr 2000 geborenen Zwillinge haben den Beschwerdeführer seit seiner Verhaftung im Mai 2003, also seit sechseinhalb Jahren, nicht mehr gesehen. Es sind keine Gründe erkennbar, aus welchen sie nach dieser Zeit aus ihrem gewohnten Umfeld und dem bestehenden Beziehungsnetz heraus gerissen werden sollten. Nach dem Gesagten ist ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis zum Beschwerdeführer somit weder erkennbar noch kann geglaubt werden, dass die Unterstützung der beiden Kinder einzig durch den Beschwerdeführer erbracht werden kann. Aufgrund der geschilderten Lebenssituation der Zwillinge C. _____ und D. _____ in deren Heimatstaat ergeben sich keine besonderen Gründe, welche für die Familienvereinigung im Sinne von Art. 51 Abs. 2 AsylG sprechen würden.

E. 4.6

Nach dem Gesagten ist festzustellen, dass sich die Mutter des Beschwerdeführers und die beiden Pflegekinder an ihrem derzeitigen Aufenthaltsort nicht in einer existenzbedrohenden Lage befinden, welche nur durch eine Wiedervereinigung des Beschwerdeführers und der eben genannten Personen in der Schweiz abgewendet werden könnte. Somit bestehen keine besonderen Gründe für die Gewährung von Familienasyl im Sinne von Art. 51 Abs. 2 AsylG.

E. 4.7

Die Voraussetzungen für die Gewährung von Familienasyl gemäss Art. 51 Abs. 2 AsylG respektive für die Bewilligung der Einreise in die Schweiz (Art. 51 Abs. 4 AsylG) sind somit nicht erfüllt. Die Vorinstanz hat das Gesuch um Familienzusammenführung demnach zu Recht abgelehnt.

E. 5

Aus diesen Erwägungen folgt, dass die angefochtenen Verfügungen Bundesrecht nicht verletzen, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellen und angemessen sind (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen.

E. 6

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG) und auf insgesamt Fr. 600.-- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.